



Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Johann Penz

LAD1-BI-4/065-2008

Beilagen  
1

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Kirbes

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12525

Datum

4. November 2008

Betrifft

26. und 27. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 05.11.2008

Ltg.-**123/B-17-2008**

R- u. V-Ausschuss

**Sehr geehrter Herr Präsident!**

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum 26. und 27. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag nachstehende Äußerungen bekannt zu geben.

## **Landesamtsdirektion**

Zu 5.1.1

Zu den Feststellungen der Volksanwaltschaft wird ausgeführt, dass die Daten für die beanstandete Datenschutzverletzung durch eine Mitarbeiterin der Gemeinde nicht aus den Personenstandsbüchern, sondern aus dem Bereich des Meldewesens entnommen wurden, da die gegenständliche Gemeinde einem Standesamtsverband angehört und die personenstandsrechtlichen Aufgaben an der Sitzgemeinde des Verbandes abgewickelt werden. Meldeangelegenheiten werden jedoch in zweiter Instanz von der Bundesbehörde Sicherheitsdirektion vollzogen und unterliegen somit nicht der Aufsicht des Landes. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang bemerkt, dass im Falle einer Anfrage der Eltern an das Eheschließungsstandesamt dieses sogar uneingeschränkte Einsicht in den Eheschließungsakt der Tochter gewähren hätte müssen (§ 37 Abs. 1 Z 1 PStG).

Ungeachtet dessen wird der gegenständliche Fall zum Anlass genommen, um die Personenstandsbehörden (Standesämter) daran zu erinnern, dass die Weitergabe von Personenstandsdaten nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 37 PStG erfolgen darf.

Die betroffene Gemeinde wurde vom Ergebnis des Prüfverfahrens in Kenntnis gesetzt und auf die Notwendigkeit der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen.

#### Zu 5.1.2

Im Rahmen der Einführung des neuen Besoldungssystems wurden alle Stellen im NÖ Landesdienst analysiert und im Sinne der oben näher ausgeführten neuen Systematik zugeordnet.

Bei Stellen, die begünstigte Behinderte einnehmen, wurde dabei auch die Einstufung nach der Bewertung des Dienstpostens festgelegt, damit die oben angeführte Wahl zwischen der Einstufung im System der Stellenbewertung und der Einstufung in der Sicherheitsschiene für die betroffenen Bediensteten einschätzbar wird. Die Stelle von Mag. K. wurde dabei der Referenzverwendung "KanzleibearbeiterIn" zugeordnet, die gemäß NÖ Bewertungs- und Referenzverwendungsordnung in der Gehaltsklasse 6 besoldet wird.

Im Rahmen der Informationen der Mitarbeiter über das eingangs dargestellte neue Besoldungssystem wurde allen aktiven Landesbediensteten im Herbst 2006 auch ein Bezugsvergleich zugesendet, damit die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Wechsels ins neue Dienstrecht (Option) besser abgeschätzt werden konnten. Diese Vergleichsberechnungen wurden dabei automatisiert für ca. 31.000 Personen erstellt.

Da die automatisierte Vergleichsrechnung dabei immer nur mit einer neuen Einstufung erfolgen konnte, ergab sich bei begünstigten Behinderten dabei zusätzlich die Notwendigkeit, die Vergleichsrechnung entweder auf die Einstufung nach der Stellenbewertung oder die Sicherheitsschiene zu erstellen. Da begünstigte Behinderte je nach ihrer Leistungsfähigkeit auch auf den Dienstpostenplan angerechnet werden bzw. bei erheblichen Leistungseinschränkungen auch zur Gänze über dem Stand geführt werden dürfen, wurde dabei so vorgegangen, dass begünstigten Behinderten, die ganz oder teilweise auf den Dienstpostenplan angerechnet werden, eine Vergleichsberechnung mit

der Einstufung nach der Stellenbewertung zugemittelt wurde, und solchen, die zur Gänze über dem Stand geführt werden, eine Vergleichsberechnung mit der Sicherheitsschiene zur Verfügung gestellt wurde. Ergänzend dazu wurde und wird freilich die Möglichkeit geboten, sich in persönlichen Beratungsgesprächen auch andere Vergleichsberechnungen anstellen zu lassen (im vorliegenden Fall etwa im Hinblick auf die Einstufung nach der Stellenbewertung).

Bei der Automatisierung dieses Prozesses wurde auf den höchst außergewöhnlichen Fall nicht Bedacht genommen, dass ein begünstigter Behinderter, dessen Leistungsfähigkeit derart eingeschränkt ist, dass er zur Gänze über dem Stand geführt wird, nach seiner Aufnahme in den Landesdienst noch eine höhere externe Qualifikation erwirbt und bei der Einstufung nach der Vorbildung (Sicherheitsschiene) auf die jeweils aktuelle höchste abgeschlossenen Ausbildung abgestellt und nicht der historische Stand zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Landesdienst ermittelt (was auch automatisiert kaum möglich gewesen wäre).

Aufgrund dieser Parametrisierung des Systems wurde Mag. K. ein Bezugsvergleich zugemittelt, der fälschlicher Weise im neuen System eine Einstufung in der Gehaltsklasse 11 und nicht, wie gesetzlich vorgesehen, in der Gehaltsklasse 8 vorgesehen hat.

Da es sich bei der Vergleichsberechnung um ein einmaliges Prozedere handelt, war es nicht erforderlich weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern zu setzen.

## **Sozialhilfe**

### Zu 6.1.1

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, führt jährliche Schulungen der SozialabteilungsleiterInnen an den Bezirksverwaltungsbehörden zu Themen des Sozialhilferechts durch. Dadurch soll eine gesetzeskonforme und bürgernahe Vollziehung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) sichergestellt werden.

### Zu 6.1.1.3

Dass die vollständige Sozialhilfe ab Antragstellung - und nicht ab Vorlage aller hierfür erforderlichen Nachweise – gebührt, wurde zur Kenntnis genommen. Die Sozialhilfe wurde im gegenständlichen Fall neu berechnet und ausbezahlt.

#### Zu 6.1.1.4

Beim aktuellen Heizkostenzuschuss 2008/2009 wurden die Gemeinden erneut um pünktliche, wöchentliche Übermittlung der Anweisungslisten ersucht. Es wurden auch wieder Anleitungen zur korrekten Ausfüllung des Feldes über die Kontonummer der AntragstellerInnen an die Gemeinden übermittelt.

Es wird bemerkt, dass sich alle NÖ Gemeinden bereit erklärt haben, die Abwicklung des Heizkostenzuschusses freiwillig zu übernehmen. Eine gesetzliche Grundlage für den Heizkostenzuschuss gibt es nicht, sodass keine verbindlichen Anweisungen an die NÖ Gemeinden möglich sind.

#### Zu 6.1.1.5.4

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat in diesem Fall rechtskonform entschieden. Das Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurde eingeleitet als das Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung noch nicht abgeschlossen war. Die laut Volksanwaltschaft unrichtige Rechtsauskunft zu Beginn des Verfahrens, die jedoch keinerlei Einfluss auf den für den Beschwerdeführer positiven Ausgang des Verfahrens hatte, wird bedauert.

### **Behindertenrecht**

#### Zu 6.1.2

Grundsätzlich ist dem Vorwurf, dass beeinträchtigte Menschen bis zu vier verschiedene Kostenträger „abklappern“ müssen, um die Finanzierung der für sie notwendigen Hilfsmitteln zu erlangen, zu entgegnen, dass auf Leistungen gemäß § 28 NÖ SHG 2000 kein Rechtsanspruch besteht. Gerade auf diese Leistungen des Landes NÖ wirkt das Subsidiaritätsprinzip um so mehr, dass Hilfe nur so weit zu leisten ist, als der jeweilige Bedarf nicht durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird (z.B. durch Versicherungsträger).

Trotz alledem ist im Sinne der Zusammenarbeit zwischen mehreren in Frage kommenden Kostenträgern, die laut Erlass zu § 28 NÖ SHG 2000 des Amtes der NÖ Landesregierung delegierte Bezirksverwaltungsbehörde angehalten, im Einzelfall mit anderen

Kostenträgern in Kontakt zu treten und diesen bei Bedarf, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, auch entscheidungsrelevante Unterlagen zu übermitteln.

Ebenso erlaubt sich das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, auf die unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen bzw. auf die gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Kostenträger (Bundessozialamt, Pensionsversicherung, Krankenkassen, udgl.), die ein einheitliches Vorgehen nur bedingt ermöglichen, hinzuweisen.

Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, mit den beteiligten Kostenträgern Kontakt aufgenommen wurde, um in Arbeitsgesprächen, weitere Abstimmungen bzw. Anpassungen der Verwaltungsabläufe im Sinne des Bürgerservices zu erreichen.

## **Jugendwohlfahrt**

### **Zu 6.1.3.1**

Der angeführte Fall erfasst ein von der Volksanwaltschaft selbst eingeleitetes Prüfverfahren, mit dem Ziel einer Intensivierung der Kontroll- und Unterstützungstätigkeit durch die Jugendwohlfahrtsbehörde, mit dem Zweck der Kindeswohlsicherung.

Wie der aktuelle Bericht der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Mistelbach zeigt, wurde in der Folge das dortige Fachgebiet Jugendwohlfahrt intensiv befasst und hatte permanent Handlungen zu setzen, die im Verlaufbericht dokumentiert wurden.

In der conclusio kann die Intervention der Volksanwaltschaft in diesem Fall als förderlich bezeichnet werden. Allerdings kann kein Vorwurf gegenüber der betroffenen Dienststelle festgestellt werden, weder aus dem Einschreiten der Volksanwaltschaft noch aus der nachfolgenden fachaufsichtlichen Behandlung heraus.

### **Zu 6.1.3.2**

Im genannter Angelegenheit wird die Bezirkshauptmannschaft Melk in zwei Fällen gerügt, wo ein von der Mutter geäußelter Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch den Vater von der Jugendwohlfahrtsbehörde umgehend aufgegriffen worden und ohne abschließender Abklärung zu einer Einschränkung der väterlichen Kontakte antragsmäßig verwendet worden ist.

Das zuständige Pflegschaftsgericht ist in beiden Fällen nicht den Anträgen des Jugendwohlfahrtsträgers gefolgt. Die betroffene Dienststelle anerkennt die Bedeutung des Schutzes des Rechtes auf persönlichen Kontakt zwischen Elternteil und Kind, sieht sich jedoch weiterhin in Fällen, wo Verdachtsmomente nicht sofort entkräftet werden können, dem Vorrang des Kindeswohls/Schutz vor möglichen Übergriffen verpflichtet.

Aus den konkreten Fallverläufen dieser beiden Fälle ist noch immer kein endgültiges Ergebnis zu erzielen gewesen, da beide Verfahren weiterhin beim Gericht anhängig sind. Die fachaufsichtliche Betrachtung dieser Vorgänge zeigt einmal mehr die Schwierigkeit in der Jugendwohlfahrt, die Gratwanderung zwischen Elternrechten und Kindeswohl mit den zur Verfügung stehenden Mitteln richtig beschreiten zu können.

#### Zu 6.1.3.3

In diesem Fall berichtet die Volksanwaltschaft von einem Verfahren der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, in dem die weitere faktische Sorgepflicht einer unterhaltspflichtigen Kindesmutter für ein behindertes Kind nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.

Die Sachlage darf als außergewöhnlich und einzigartig eingestuft werden, sodass Änderungen im Verhalten der Jugendwohlfahrtsbehörden diesbezüglich nicht sinnvoll formuliert werden können. Welche gerichtliche Entscheidung der Unterhaltsbemessung letztendlich von der zuständigen Gerichtsbarkeit gefunden worden ist, entzieht sich allerdings mangels aktuellem Bericht unserer Kenntnis.

#### Zu 6.1.3.4

Der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde in gegenständlicher Angelegenheit ein Fehlverhalten attestiert, weil bereits eine Unterhaltsvertretung eingegangen worden ist, obwohl die rechtliche Trennung der beiden Elternteile noch nicht klar war und daher auch noch keine ausreichende Aussagekraft über die Notwendigkeit zur Unterhaltsfestsetzung vorgelegen hatte.

Dazu berichtete die Bezirkshauptmannschaft Mödling aktuell, dass diese Feststellungen mit dieser Sinnggebung durchaus richtig waren, in der Folge auch sowohl im Einzelfall als auch landesweit generell durch Änderung der entsprechenden Texte im Texthandbuch berücksichtigt worden ist, verweist aber auch auf den Umstand, dass der Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft teilweise auch Richtigkeit attestiert worden war.

Auch eine zwischenzeitige Änderung im neuen Außerstreitrecht verhindere Zweifel im praktischen Vorgehen bei ähnlich gelagerten Fällen, sodass insgesamt eine Wiederholung ähnlicher Vorfälle relativ unwahrscheinlich geworden ist.

Seitens der Abteilung Jugendwohlfahrt darf zu all diesen Vorgängen noch angefügt werden, dass die Akzeptanz von Kritik der Volksanwaltschaft dadurch erhöht werden konnte, dass das Prüfergebnis früher der betroffenen Dienststelle mitgeteilt wird. Zumindest im Zeitraum dieses Berichtes war eine durchgängige Information über das Prüfergebnis noch nicht Standard. Mittlerweile erleben wir die Volksanwaltschaft auch diesbezüglich sehr bemüht und wir erhalten im Regelfall das Ergebnis des Prüfverfahrens, sodass erforderliche aufsichtsbehördliche Empfehlungen oder Vorgaben methodisch sinnvoll geworden sind.

## **Pflegegeld**

Zu 6.1.4.2

Der Vorwurf, behinderte Kinder in Niederösterreich seien im Vergleich zu anderen Bundesländern bei der Pflegegeldeinstufung benachteiligt, wird zurückgewiesen.

Vielmehr hat die im Bericht der Volksanwaltschaft angesprochene, mit Beschluss der Landessozialreferentenkonferenz vom 29. Juni 2007 eingerichtete Arbeitsgruppe im Wesentlichen die schon in Niederösterreich seit mehreren Jahren praktizierte Vorgehensweise in den Entwurf einer Änderung des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) übernommen.

Konkret hat das Land Niederösterreich in den Pflegegeldgutachten für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche sogenannte Maßnahmenstunden zur Verhinderung ernsthafter körperlicher Gefahr bei ausgeprägter oder dauernd starker Antriebs- und Stimmungsstörung in folgendem Ausmaß berücksichtigt:

bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.....	45 Stunden/Monat
bis zum vollendeten 15. Lebensjahr .....	70 Stunden/Monat

Dadurch wurden schon in der Vergangenheit schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen, deren Betreuung und Pflege sich wegen drohender Eigen- oder Fremdgefährdung als besonders aufwendig gestaltete, Zuschläge bei der Pflegegeldeinstufung gewährt.

Derzeit befindet sich gerade eine Novelle zum NÖ Pflegegeldgesetz 1993 in Gesetzesbegutachtung. Mit dieser Gesetzesnovelle sollen folgende Verbesserungen im Bereich des Pflegegeldrechts erreicht werden:

- Verbesserung der Pflegeeinstufung von schwerst behinderten Kindern und Jugendliche bis zum vollendeten 7. bzw. 15 Lebensjahr, durch
  - Schaffung eines Pauschalwertes (Fixwert) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von 50 Stunden/Monat,
  - Schaffung eines Pauschalwertes (Fixwert) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr von 75 Stunden/Monat
  
- Verbesserung der Pflegeeinstufung für schwer geistig oder schwer psychisch behinderte, insb. demenziell erkrankte Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, durch
  - Schaffung eines Pauschalwertes (Fixwert) in den Pflegegeldstufen 1 und 2 von 30 Stunden/Monat und
  - Schaffung eines Pauschalwertes (Fixwert) ab der Pflegegeldstufe 3 von 20 Stunden/Monat
  
- Erhöhung des Pflegegeldes selektiv nach Pflegegeldstufen. Dabei soll das Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 und 2 um 4%, der Stufen 3 bis 5 um 5% und jenes der Stufen 6 und 7 um 6% angehoben werden.

Diese Gesetzesnovelle soll noch im November 2008 vom NÖ Landtag beschlossen werden und am 1.1.2009 in Kraft treten.

Die Ansicht der Volksanwaltschaft, dass es als ein Misstand in der Verwaltung anzusehen sei, dass Eltern schwerst behinderter Kleinkinder „gezwungen“ werden, gegen einen als



unzureichend empfundenen Pflegegeldbescheid Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einzubringen, wird nicht geteilt.

Gerade zum Schutz der Pflegebebedürftigen ist in den pflegegeldrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder der Rechtsweg zu den Gerichten als nachprüfende Kontrolle über die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden vorgesehen (sukzessive Kompetenz der Gerichte). Im Unterschied zu anderen Gerichtsverfahren erwachsen den Klägern im Pflegegeldverfahren aus der Prozessführung keinerlei Prozesskosten.

Im Zuge des Gerichtsverfahrens werden vom Gericht Fachärzte als gerichtlich beeidete Sachverständige bestellt und mit der Begutachtung der pflegebedürftigen Personen beauftragt. Dadurch ist sichergestellt, dass – unabhängig von der erstinstanzlichen Entscheidung – eine neuerliche Pflegebegutachtung stattfindet. In der Vergangenheit wurde in vielen Fällen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vom Arbeits- und Sozialgericht bestätigt. Die Tatsache, dass die Gerichtsverfahren länger dauern als die Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, kann allerdings nicht dazu führen, dass die Verwaltungsbehörden angehalten werden, nach Bescheiderlassung sämtliche Pflegegeldverfahren, in denen die Entscheidungen von den Betroffenen als unzureichend empfunden werden, neu aufzurollen.

Der Vorwurf der Volksanwaltschaft, den Gutachten der DiplomsozialarbeiterInnen werde regelmäßig dann der Vorzug gegenüber dem amtsärztlichen Gutachten gegeben, wenn das „Sozialgutachten“ zu einer niedrigeren Pflegestufe als das medizinische Gutachten gelangt, ist nicht berechtigt. Die Pflegegeldbehörde hat ihrer Entscheidung im Zweifelsfall das schlüssigere Gutachten zugrunde zu legen.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, führt auch zu Themen des Pflegegeldrechts jährliche Schulungen der SozialabteilungsleiterInnen und SozialarbeiterInnen an den Bezirksverwaltungsbehörden durch. Dadurch soll eine gesetzeskonforme und bürgernahe Vollziehung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) sichergestellt werden.

## **Gesundheitswesen**

### Zu 7.1.2

Von der Abteilung Gesundheitswesen wird zum Thema „Koordinationsprobleme bei Notrufnummern“ ausgeführt:

„Wird von einem Bürger, statt des Notrufes 144 zur Alarmierung der Rettung, irrtümlich eine falsche Notrufnummer (Polizei, Feuerwehr) gewählt, wird die Telefonnummer des Anrufers an die Notruf 144 weitergegeben und von dort erfolgt ein Rückruf beim Anrufer der falschen Notrufnummer. Vom Disponenten der Notruf 144 kann dann das Abfrageschema durchgeführt werden und das geeignete Rettungsmittel (=Notarztwagenschrauber, Notarzt, Rettungswagen) ausgeschickt werden.“

### Zu 7.1.3

Durch die Neuregelung im NÖ Bestattungsgesetz 2007 wurde die einschlägige Rechtsgrundlage bereits dahin gehend abgeändert, dass es für Überführungen in ein anderes Bundesland nicht mehr erforderlich ist, dass der Sarg dicht verlötet ist. In der entsprechenden Bestimmung im NÖ Bestattungsgesetz 2007 (§§ 14 und 19) findet sich keine derartige Regelung mehr. Damit ist auch gewährleistet, dass sich eine hierdurch entstandene unbefriedigende Situation für die Hinterbliebenen bei der Verabschiedung von der/vom Verstorbenen zukünftig nicht mehr ergeben kann.

## **Raumordnungs- und Baurecht**

### Zu 8.1.2.1

Die Vorstellung der Beschwerde führenden Nachbarn war durch die Vorstellungsbehörde als unbegründet abzuweisen, da die Beurteilung der harmonischen Einordnung eines Bauvorhabens keine Nachbarrechte betrifft.

### Zu 8.1.2.3

Mit Bescheid wurde der Vorstellung der Beschwerdeführer Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid der Gemeinde – in Übereinstimmung mit der Rechtsansicht der Volksanwaltschaft – behoben. In Bindung an die Rechtsansicht der Landesregierung wird die beantragte Baubewilligung für das Carport zu erteilen sein.

#### Zu 8.1.3.2

Der gegenständliche Fall wurde von der zuständigen Behörde zum Anlass genommen, hinkünftig darauf zu achten, dass alle Verfahren zügig und unter Setzung von angemessenen Fristen abgewickelt werden.

#### Zu 8.1.3.3

Nach Auskunft der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Gemeinde mit den Grundeigentümern bereits eine Einigung im Sinne der Volksanwaltschaftsbeschwerde erzielt.

#### Zu 8.1.3.5

Im Rahmen der Prüfung durch die Volksanwaltschaft wurde von der zuständigen Fachabteilung bereits im Jahre 2004 eine Stellungnahme abgegeben, welche auch im Bericht geteilt wird; ein Rechtsmittelverfahren vor der Landesregierung hat nicht stattgefunden.

#### Zu 8.1.4.2, 8.1.4.3 und 8.1.4.4

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht gibt zum Thema der Verfahrensverzögerung bzw. Säumnis im Vorstellungsverfahren zu den oben angeführten Fällen an, dass sich der Personalstand in der Abteilung im Generationenumbruch befindet. So kam es in den letzten beiden Jahren zu einem verstärkten Wechsel bei den Personen der juristischen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, wobei die von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht zu bearbeitenden Rechtsmaterien aufgrund des hohen Anspruches längere Einarbeitungsphasen für die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern. Seitens der Abteilungsleitung wurde deshalb für die Rechtsmittelentscheidungen ein Monitoring eingeführt, um dadurch gezielte Maßnahmen zur Verkürzung der allgemeinen Verfahrensdauer erreichen zu können. Diese Maßnahmen zeigen bereits gute Erfolge.

#### Zu 8.1.5.2

Ein Rechtsmittelverfahren vor der Landesregierung hat in diesem Fall nicht stattgefunden und es wurde von der zuständigen Fachabteilung eine Stellungnahme abgegeben, die auch im Bericht der Volksanwaltschaft geteilt wird.

#### Zu 8.1.6.5

Mit dem von der Volksanwaltschaft zu Recht kritisierten Verwaltungsverfahren in den Gemeindeinstanzen war die zuständige Fachabteilung nicht befasst. Der Vorstellung der Beschwerdeführer konnte im mittlerweile ergangenen Bescheid nicht Folge gegeben werden, da die baupolizeilichen Anliegen der Beschwerdeführerin im gegenständlichen Projektgenehmigungsverfahren nicht aufgegriffen werden konnten.

### **Wohnungs- und Wohnbauförderung**

#### Zu 8.1.7.1

Die Abteilung Wohnungsförderung hat den Beschwerdefall zum Anlass genommen ihre Verwaltungspraxis bei der Berücksichtigung von Waisenpensionen bei der Berechnung von Wohnzuschuss oder Wohnbeihilfe zu überdenken. Wie im Bericht an die Volksanwaltschaft ausgeführt, fand die bisherige Verwaltungspraxis ihre sachliche Rechtfertigung. Aus sozialen Erwägungen erscheint es jedoch gerechtfertigt, die Waisenpensionen beim Familieneinkommen nicht zu berücksichtigen und somit den Zugang zu Wohnbeihilfe/Wohnzuschuss zu erleichtern und das Ausmaß zu erhöhen.

#### Zu 8.1.7.2

Die Volksanwaltschaft bemängelt die nicht ausreichende Begründung einer Abweisung eines Förderungsansuchens im Rahmen der Sonderaktion „Objektbezogene Wohnbauförderung für den Stadt- und Ortskern“.

Es ist zu bemerken, dass über die Förderungsmaßnahmen durch ein Expertengremium entschieden wird.

Im Beschwerdefall kann die Kritik der Volksanwaltschaft insoweit nachvollzogen werden, dass die Begründung im Protokoll nicht ausreichend war, wenn auch das Projekt in der Jurysitzung eingehend besprochen worden ist und Vor- und Nachteile im Hinblick auf die Ortskernförderung abgewogen worden sind.

Nach bekannt werden der Kritik wurde von den Vertretern der Abteilung Wohnungsförderung in der folgenden Jurysitzung ausdrücklich auf die Bedeutung einer schlüssigen und nachvollziehbaren Begründung einer Genehmigung oder Ablehnung einer Förderung hingewiesen.

## **Landes- und Gemeindestraßen**

### Zu 9.1.1

In der gegenständlichen Rechtssache ist mittlerweile zum dritten Mal eine Vorstellung anhängig, welche demnächst erledigt werden wird.

## **Gemeinderecht**

### Zu 10.1.1

Die gegenständliche Angelegenheit wurde vom betroffenen Anrainer an die Bezirkshauptmannschaft Baden als Gemeindeaufsichtsbehörde herangetragen. Nach Herbeiführung einer gütlichen Einigung durch die Marktgemeinde Pottenstein und Durchführung der Sanierungsarbeiten im Frühjahr 2007 kann die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden.

### Zu 10.1.8

Das ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Gemeinde gelegene Prüfverfahren wurde mit der formellen Beanstandung des Verhaltens der Gemeinde, die ihr Fehlverhalten eingesehen hat, abgeschlossen.

### Zu 10.1.9.1

Die zuständige Fachabteilung verweist auf § 29 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, worin eine Klarstellung hinsichtlich der korrekten Vorgangsweise erfolgt ist, um derartige Probleme zu vermeiden.

### Zu 10.1.9.2, 10.1.9.3 und 10.1.9.4

Es wurde zu den angeführten Fällen von der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht auf die Regelungen §§ 34-39 des NÖ Bestattungsgesetz 2007 verwiesen, worin unterschiedliche Gebühren für Gemeindemitglieder und Nichtgemeindemitglieder nicht mehr enthalten sind.

#### Zu 10.1.9.5

Dazu verweist die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht auf § 28 NÖ Bestattungsgesetz 2007, wonach die Übertragung des Benützungsrechtes und der Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle mit Bescheid zu erfolgen haben.

#### Zu 10.1.9.6

Um derartige Probleme zu vermeiden, wurde im § 29 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 hinsichtlich der korrekten Vorgangsweise eine klare Regelung getroffen.

### **Gewerbe- und Energiewesen**

#### Zu 11.1.1

Zu der in diesem Fall kritisierten „mangelnden Behördenkommunikation“ als Ursache für eine Veranstaltungsabsage wurde von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit einem Informationsschreiben als Handlungsanleitung für die „Vorgehensweise bei der Anmeldung einer Veranstaltung“ an alle Gemeinden und Polizeiinspektionen reagiert.

#### Zu 11.1.2

Zu einzelnen im Bericht der Volksanwaltschaft angeführten Punkten, welche aus Sicht der zuständigen Fachabteilung den Sachverhalt und den Verfahrensablauf nicht richtig wiedergeben, wird wie folgt Stellung genommen:

- Im Bericht der NÖ Volksanwaltschaft ist angeführt, dass die Windkraftanlage laut Auskunft der Niederösterreichischen Landesregierung zwar am 21. April 1998 behördlich bewilligt worden, aber erst im Dezember 2006 in Betrieb gegangen ist. Dies ist insofern nicht richtig, als der Volksanwaltschaft berichtet wurde, dass die Windkraftanlage nach Erteilung der Errichtungsbewilligung (Bescheid der NÖ Landesregierung vom 21. April 1998) in Betrieb gegangen ist, vorerst in Form eines Probetriebes und nach Erteilung der Betriebsgenehmigung (Bescheid der NÖ Landesregierung vom 16. November 2000) endgültig. Der Betrieb ist lediglich zwischen Mai 2004 und November 2006 unterbrochen gewesen.

- Die Volksanwaltschaft macht in ihrem Bericht geltend, dass es für sie fraglich sei, ob die in § 19 Abs. 3a des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 nunmehr vorgeschriebenen Entfernungen zwischen bewohnten Gebäuden und Windkraftanlagen (1.200 Meter bzw. 2.000 Meter) seinerzeit berücksichtigt worden sind. Zu diesem Punkt ist der Volksanwaltschaft durch die NÖ Landesregierung berichtet worden, dass im § 19 des NÖ Raumordnungsgesetzes das Grünland und dessen Widmungsarten behandelt sind. Das Grundstück, auf dem die Windkraftanlage errichtet wurde, ist nicht als Grünland, sondern als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet, sodass die Gesetzesbestimmung schon aus diesem Grund auf den gegenständlichen Fall nicht zutrifft.  
Darüber hinaus ist die Bestimmung, dass Windkraftanlagen, die im Grünland errichtet werden, einer Widmung als Grünland-Windkraftanlagen bedürfen und bestimmte Mindestabstände zu Wohnbauland etc. aufweisen müssen, erst durch die Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz vom 26. Mai 2004 eingeführt worden. Sie hat somit zum Zeitpunkt der Erteilung der Errichtungsbewilligung noch nicht gegolten. Der wesentliche Grund für die Einführung dieser Bestimmung war nicht so sehr der Schutz konkret vorhandener Nachbarn, sondern die Schaffung von großen Abständen zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten. Dadurch sollte gewährleistet bleiben, dass Wohngebiet weiterhin auch in Richtung einer Windkraftanlage ausgedehnt werden kann.
- In ihrem Bericht an den NÖ Landtag führt die Volksanwaltschaft an, dass der technische Zustand der Windkraftanlage vor der Inbetriebnahme nicht überprüft worden sei bzw. die Intervalle der laufenden behördlichen Überprüfungen nicht belegt gewesen seien. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Der Volksanwaltschaft ist durch die NÖ Landesregierung berichtet worden, dass der technische Zustand der Windkraftanlage vor Erteilung der Betriebsgenehmigung von der Behörde überprüft worden ist. Der Bescheid, mit dem die Genehmigung für die Errichtung der Anlage erteilt worden ist, schreibt vor, welche Untersuchungen und Prüfungen betreffend die Windkraftanlage durch den Genehmigungswerber vor Inbetriebnahme der Anlage zu veranlassen sind. Sinn dieser Auflagen ist es, dass der einwandfreie technische Zustand der Windkraftanlage dokumentiert wird. Die Behörde hat vor Erteilung der Betriebsgenehmigung in die vorgelegten Atteste Einsicht genommen und die Einhaltung dieser Auflagen überprüft. Die Überprüfung

hat ergeben, dass die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand war. Der Bescheid vom 16. November 2000, mit dem die elektrizitätsrechtliche Betriebsgenehmigung erteilt worden ist, enthält wiederum Auflagen für den Betrieb der Windkraftanlage. Durch diese Auflagen ist vorgeben, welche Überprüfungen in welchen Intervallen vom Betreiber der Anlage durchzuführen bzw. zu veranlassen sind.

Die gegenständliche Windkraftanlage ist in der Zwischenzeit endgültig außer Betrieb genommen und demontiert worden.

#### Zu 11.1.3

Die Vorwürfe der Volksanwaltschaft über das lange Untätigwerden der Behörde haben sich aus der komplexen und umfangreichen Aktenlage des kritisierten Einzelfalles ergeben.

Zusammenfassend ergibt sich für die Aufsichtsbehörde, dass die zuständige Gewerbebehörde unter Berücksichtigung der Rechte aller Beteiligten und unter Bedachtnahme auf möglicherweise existierende Berechtigungen, entsprechende verwaltungs- und verwaltungsstrafrechtliche Schritte sofort gesetzt hatte, sobald entsprechendes rechtswidriges Verhalten zweifelsfrei festgestellt werden konnte bzw. musste. Einem noch früheren Aktivwerden stand die unklare Sach- und Rechtslage entgegen.

#### Zu 11.1.4

Bezüglich der Beschwerde eines Lehrlings über eine unzumutbar lange Wartezeit bis zur Zuteilung eines Prüfungstermins wurde die Wirtschaftskammer Niederösterreich zur Stellungnahme aufgefordert, und führte diese in ihrem Schreiben wie folgt aus:

- Der betroffene Prüfungskandidat war im Gegensatz zur Überschrift kein Lehrling sondern hat seine Prüfung im Wege der „Ausnahmsweisen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung“ abgelegt und am 23.04. sowie am 05.05.2007 auch bestanden.
- Die Wartezeit entstand wie im Bericht richtigerweise angeführt, durch das Fehlverhalten einer Dienstnehmerin.
- Das Dienstverhältnis mit dieser Dienstnehmerin wurde aufgelöst.



- Die Präsidentin der Wirtschaftskammer NÖ hat sich ebenso wie die Lehrlingsstelle für das Fehlverhalten dieser Dienstnehmerin entschuldigt und dem Kandidaten wurde als Entschädigung ein Bildungsscheck in Höhe von € 500 übermittelt.

Auch aus Sicht der zuständigen Fachabteilung scheint aufgrund der oben angeführten Vorgehensweise der Wirtschaftskammer Niederösterreich kein weiterer Handlungsbedarf, da die Angelegenheit als einmaliger Zwischenfall als erledigt angesehen werden kann.

## **Polizeirecht**

### Zu 12.1.3

Die Volksanwaltschaft hat dieser erhobenen Beschwerde keine Berechtigung zuerkannt. Sie hielt die getroffene Regelung (Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten vom 18. Jänner 2007) für berechtigt und führte dazu aus, die Regelung sei einerseits als praktikabel anzusehen und könne als angemessene Reaktion auf allenfalls stattgefundene bisherige Missbräuche gelten.

### Zu 12.1.4

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde dieser Fall zum Anlass genommen, um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter speziell auf die Problematik in der Fristverwaltung hinzuweisen und um in Zukunft Versehen in der Terminverwaltung möglichst zu vermeiden. Auch in den laufenden Gesprächen mit den Mitarbeitern sowie bei der Einschulung neuer Mitarbeiter werden diese immer wieder erneut auf diesen Umstand hingewiesen.

### Zu 12.1.6

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verantwortung für einen Ziffernsturz der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zuzurechnen ist.

### Zu 12.1.7

Der beanstandete Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 25. April 2007 wurde von der zuständigen Fachabteilung als Oberbehörde in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Volksanwaltschaft in Anwendung des § 68 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in Ausübung des Aufsichtsrechtes von

Amtswegen behoben bzw. für nichtig erklärt wurde. Der bereits eingezahlte Betrag wurde retourniert.

## **Schulrecht**

### Zu 13.1.1

Wie die Volksanwaltschaft ausführt, ist hinsichtlich der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Schulsprengel das Einvernehmen mit dem Bund herzustellen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat mit Schreiben vom 26. Juni 2008 einen Entwurf zur Änderung des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes ausgesendet, in dem unter anderem folgende Bestimmung vorgesehen ist:

*§ 13: „Die Landesgesetzgebung hat sicher zu stellen, dass alle schulpflichtigen Kinder bzw. Jugendlichen die in den §§ 2 bis 5 genannten öffentlichen Pflichtschulen bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können. Sie hat weiters Regelungen über einen zweckmäßigen, die Landesgrenzen überschreitenden Schulbesuch sowie über eine freie Schulwahl durch die Erziehungsberechtigten zu treffen.“*

Sollte diese Bestimmung vom Bundesgesetzgeber beschlossen werden, hätte auch das Land Niederösterreich die Möglichkeit, die Bestimmungen hinsichtlich der Schulwahl zu verändern.

Alle Schulerhalter wurden seitens der zuständigen Fachabteilung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von Erziehungsberechtigten keine Schulerhaltungsbeiträge eingehoben werden dürfen.

### Zu 13.1.2

Zu diesem Punkt wird mitgeteilt, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf beschlussmäßig den gesetzmäßigen Zustand hergestellt hat (förmliche Abberufung des Musikschulleiters) und die Abteilung Gemeinden im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsmittel auch weiterhin auf eine Lösung der haushaltsrechtlichen Problematik drängen wird

## **Landes- und Gemeindeabgaben**

### Zu 15.1.1

Zu diesem Punkt wird bemerkt, dass bereits im Jahr 1996 seitens der Abteilung ein Informationsschreiben an alle Bürgermeister Niederösterreichs ergangen ist, in welchem auf die Rechtslage im Zusammenhang mit der Beiziehung von Rechtsanwälten bei Abgabensexekutionen hingewiesen wurde.

In letzter Zeit kam es jedoch in diesem Zusammenhang wieder zu einigen Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde.

In allen Anlassfällen wird punktuell auf dieses Rundschreiben verwiesen und der jeweiligen Gemeinde übermittelt und es gehört diese Thematik in den Schulungslehrgängen der Kommunalakademie zum Lehrinhalt.

Es wird daher seitens der Abteilung Gemeinden überlegt, den Gemeinden mit einem neuerlichen Rundschreiben an alle Bürgermeister die Rechtslage in Erinnerung zu rufen.

### Zu 15.1.2

Die Aufsichtsbehörde hat dazu mitgeteilt, dass die Niederösterreichische Landesregierung mit Änderung der Niederösterreichischen Gemeinde-Kommissionsgebühren-Verordnung für alle Personenstandbehörden in Niederösterreich einheitliche Gebühren für Trauungen außerhalb der Amtsräume festgesetzt hat. Die Gebühren für Trauungen außerhalb der Amtsräume wurde mit einer Höhe bis zu € 350,-- festgelegt.

### Zu 15.1.3

Seitens der Aufsichtsbehörde wird dazu mitgeteilt, dass in derartigen Fällen grundsätzlich keine Ungleichbehandlung gesehen wird, doch eine Intensivierung der Einbringungsaktivitäten bei den Gemeindeabgaben im steigendem Ausmaß erfolgt, je länger die Rückstände bestehen und dadurch der Eindruck einer Ungleichbehandlung erweckt werden könnte, insbesondere dann, wenn ein Grundeigentümerwechsel – im besonderen Fall einer Zwangsversteigerung – erfolgt ist.

### Zu 15.1.4

Der Empfehlung der Volksanwaltschaft - von der Vorschreibung einer Zahlscheingebühr Abstand zu nehmen – wurde von der zuständigen Behörde gänzlich Folge geleistet. Mit der Vorschreibung der Grundbesitzabgaben für das 3.Quartal 2008 erhielten einerseits all

jene Abgabepflichtigen, die eine Zahlscheingebühr entrichtet hatten, in selbiger Höhe eine Gutschrift ausgewiesen. Andererseits wurde auf den Abgabekonten, wo eine Zahlscheingebühr vorgeschrieben aber nicht entrichtet wurde, eine dementsprechende Stornobuchung vorgenommen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Dr. Erwin PRÖLL  
Landeshauptmann